## Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919

Nr. 6.

(Bir. 11730.) Berordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts. Bom
24. Januar 1919.

Die Prenfische Regierung verordnet mit Gesepestraft, was folgt:

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Bahlen nach den Grundfaßen der Verhaltniswahl gewählt. Jeder Bahler hat eine Stimme

۲ L

i 💃 2

Wahlberechtigt und mahlbar sind alle im Besitze der beutschen Reichsangehörigkeit besindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebegirse seit 6 Monaten ihren Wohnste haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ob diese Voraussezungen zutressen, entscheidet sich für das altive Wahlrecht nach dem Seitpunkte der Auslegung der Wählerliste.

Als Wohnsit ift ber Gemeindebegirt augusehen, in dem jemand eine Wohnung unter Umftanden innehat, die auf die Absicht der dauernden Beibebaltung

fchließen laffen.

< § 3.

Bon ber Ausübung bes Bahlrechts ausgeschloffen ift:

1. wer entmundigt ift oder unter vorläufiger Bormundschaft flebt,

2. wer infolge eines rechtstraftigen Urteils der burgerlichen Chrenrechte ermangelt.

Aufgehoben werben Borfchriften, wonach:

bas Wahlrecht in anderen Fallen als benen des § 3 ruht; Forenfen und juriftischen Bersonen ein Wahlrecht zusicht;

die Ausubung des Burgerrechts von der Zahlung eines Burgerrechts.

geldes abhängig gemacht wird;

ein bestimmter Prozentsatz ber Gemeinbevertretung aus Grundstuckseigentümern, Rießbrauchern usw. bestehen muß (sogenanntes Hausbestigerprivileg);

bestimmte Beamtengruppen von der Balt zum Gemeindevorstand ober

gur Gemeindevertretung ausgeschloffen find;

neben ben gemäßlten auch nichtgewählte Bersonen ber Gemeinbe-(Burgermeisterei.) Bertretung als Mitglieder hingutreten.

€ 5.

Die Gemeinbevertretungen bestehen aus mindestens 6 und höchstens 144 Mitgliebern.

**§** 6.

In ben Stähten der Proving Hannover werben die Mitglieber bes Ma-

gistrate von ben Burgervorstehern gewählt.

Hinsichtlich ber Jahl ber Burgervorsteher in ben Städten ber Proving Hannover gelten die Bestimmungen ber Städteordnung für die öftlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesepfamml. S. 261) sinngemäß.

£7.

Die gegenwärtigen Gemeinbevertretungen werben aufgeloft.

Die Neuwahlen haben an einem Sonntage bis späiestens jum 2 Marz 1919 zu erfolgen.

Die Mitglieber ber Gemeinbevertretungen bleiben bis jur erfolgten Ren-

wahl in ihren Amtern.

€ 8.

Für die Bornahme der auf Grund dieser Berordnung erstmalig stattsindenden Wahlen ist die Wahlordnung für die versassungebende preußische Landesversammlung mit der Maßgabe anzuwenden, daß au Stelle des Wahlsommissandere in den Gemeindeordnungen sessigesetzt Wahlvorstand dzw. die Wahlsommission tritt.

Bei ber erstmaligen Bahl sind die Bahlerlisten zur preußischen Landesversammlung anzuwenden. Die besonderen Bestimmungen des § 2 dieser Berordnung über Dauer und Begriff des Bohnsitzes gelten für die erkmalige Bahl nicht.

Für die späteren Wahlen wird das Bahlverfahren auf der Grundiage der gegenwärtigen Verordnung durch eine besondere Wahlordnung geregelt, welche das Ministerium des Innern erläßt.

Bei ber erstmaligen Bahl werben Bahlbegirke nicht gebilbet. Für bie

weiteren Bahlen konnen burch Ortoftatut Wahlbegirke geschaffen werben.

9.

Die Bestimmungen ber Städte- und Landgemeindeordnungen über die Teilnahme am Gemeindevermögen, Gemeindegliedervermögen und an Allmenden werden durch diese Berordnung nicht berührt.

• \$ 10.

Die Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnungen (Gemeindeordnungen) werden insoweit aufgehoben, als sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Ortsstatutarische Ergänzungen sind insoweit zulässig, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung und der nach § 8 Abs. 3 zu erlassenden Bahlordnung nicht zuwiderlaufen.

Berlin, ben 24. Januar 1919.

Die Preufische Regierung.

Birich, Braun. Eugen Ernft. Sifchbed. Saenifch. Subefum, Beine. Reinbarbt.